



**EIDGENÖSSISCHE TURNVETERANEN-VEREINIGUNG
LUZERN, OB- UND NIDWALDEN**

Statuten

Allgemeines

1. Im Text verwendete Abkürzungen:

GV	Generalversammlung
VS	Vorstand
ETVV	Eidgenössische Turnveteranen-Vereinigung
Vereinigung	ETVV Luzern, Ob- und Nidwalden
GPK	Geschäftsprüfungs-Kommission
STV	Schweizerischer Turnverband
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

2. Im Text verwendete Bezeichnungen:

Bei Personen- und Funktionsbezeichnungen sind stets die männlichen und weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

Art. 1 Name - Sitz

- 1.1 Die *EIDGENÖSSISCHE TURNVETERANEN-VEREINIGUNG LUZERN, OB- UND NIDWALDEN*, nachfolgend „Vereinigung“ genannt, ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des ZGB.
- 1.2 Der Sitz der Vereinigung befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 Zweck und Zugehörigkeit

- 2.1 Die Vereinigung bezweckt den Zusammenschluss von ehemaligen und noch aktiven Turnerinnen und Turnern innerhalb des STV, damit deren Interesse für die turnerischen Ideale erhalten bleibt. Sie dient der Pflege der Kameradschaft und der Zusammengehörigkeit.
- 2.2 Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.
- 2.3 Die Vereinigung ist als Gruppe Mitglied der ETVV.

Art. 3 Tätigkeit der Vereinigung

- im Frühling, die Durchführung der GV
- im Herbst, Teilnahme an der ETVV-Tagung am Tagungsort in der Schweiz
- Organisation von weiteren Aktivitäten zur Pflege der Freundschaft, Geselligkeit, Kameradschaft und Zusammengehörigkeit.

Art. 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Als Mitglieder der Vereinigung werden Turnerinnen und Turner aufgenommen, die das 50. Altersjahr zurückgelegt haben, und sich über eine langjährige einstige oder gegenwärtige turnerische Tätigkeit im STV und seinen Verbänden und Vereinen, oder anderweitige Verdienste um das Turnwesen, auch im Spitzensport, ausweisen können.
- 4.2 Das Beitrittsgesuch hat schriftlich zu erfolgen. Der VS prüft das Gesuch und unterbreitet die Aufnahme an der GV.
- 4.3 Die Mitglieder haben die Statuten und die Beschlüsse der Vereinigung zu befolgen, die Interessen der Vereinigung zu wahren und die Jahresbeiträge rechtzeitig zu bezahlen.

Art. 5 Austritt

- 5.1 Auf schriftliches Gesuch hin kann ein Mitglied auf Ende des Vereinsjahres austreten. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Austritt bestehen.
- 5.2 Ein Mitglied kann wegen vereinswidrigem Verhalten durch den VS ausgeschlossen werden.

Art. 6 Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsprüfungs-Kommission

Art. 7 Generalversammlung

7.1 Zusammensetzung

Die GV ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern, den Ehrenveteranen, dem VS und der GPK.

7.2 Stimmrechte

Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder, die Ehrenveteranen, der VS und die GPK.

7.3 Zuständigkeiten

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen GV
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und Erteilen der Entlastung
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages und Genehmigung des Budgets
- Wahl der Mitglieder des VS und des Präsidenten
- Wahl der GPK
- Wahl der Organisatoren der GV
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Ehrungen
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Orientierung über den Mitgliederbestand (Etat)
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung / Fusion der Vereinigung

7.4 Einberufung und Leitung

Die GV findet jährlich, in der Regel Ende März oder Anfangs April, statt.

Sie wird vom VS vier Wochen im Voraus einberufen und durch den Präsidenten geleitet. Über den Verlauf der GV wird ein Protokoll geführt.

7.5 Anträge

Anträge an die GV sind mindestens 8 Wochen vorher schriftlich und begründet einzureichen.

7.6 Wahlen und Abstimmungen

Jede statutengemäss einberufene GV ist ungeachtet der Teilnehmerzahl beschlussfähig. Die Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt.

Auf Verlangen von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt bzw. gewählt werden.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid. Diese Befugnis wird eingeräumt als Ausnahmeregelung und in Abänderung von Art. 7.2.

7.7 Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche GV wird einberufen, wenn der VS es als notwendig erachtet, oder 1/5 der Mitglieder dies verlangt, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden. Die Einberufung an die Mitglieder hat drei Wochen im Voraus zu erfolgen.

Art. 8 Ehrungen

- 8.1 Zum Ehrenveteran kann ein Mitglied der Vereinigung ernannt werden, das sich um die Vereinigung besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des VS durch die GV. Die Bedingungen sind im Reglement „Ernennung von Ehrenveteranen“ festgehalten.

Art. 9 Vorstand

- 9.1 Zusammensetzung
- Der VS setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen.
 - Der VS konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten selbst.
- 9.2 Die Aufgaben des VS sind im Wesentlichen:
- Der VS ist das geschäftsführende Organ der Vereinigung
 - Führung der Vereinigung und deren Vertretung nach aussen
 - Besorgung der laufenden Geschäfte
 - Prüfung von Anträgen und Aufnahmegesuchen
 - Einberufung und Leitung der GV
 - Vollzug der an der GV gefassten Beschlüsse
 - In dringenden Fällen kann der VS Beschlüsse fassen, die normalerweise in die Zuständigkeit der GV fallen. Solche Beschlüsse sind der nächsten GV zur Genehmigung vorzulegen.
- 9.3 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 9.4 Aufgaben und Kompetenzen des VS sind im Geschäftsreglement festgehalten.

Art. 10 Geschäftsprüfungs-Kommission

- 10.1 Die GPK besteht aus zwei Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 10.2 Die GPK prüft die Jahresrechnung und erstattet zu Händen der GV einen schriftlichen Bericht.
- 10.3 Die Aufgaben und Kompetenzen der GPK sind im Geschäftsreglement festgehalten.

Art. 11 Mitgliederbeitrag und Etatführung

- 11.1 Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die GV für das folgende Rechnungsjahr festgesetzt.
- 11.2 Die Mitglieder haben diese Beiträge der Vereinigung fristgerecht zu entrichten.
- 11.3 Der VS ist verpflichtet, ein Mitgliederverzeichnis (Etat) zu führen.

Art. 12 Finanzen

- 12.1 Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.
- 12.2 Die genehmigten Budgetpositionen bilden die Grundlage für den Finanzhaushalt, wesentliche Abweichungen sind vom VS zu begründen.

Art. 13 Haftung

- 13.1 Die Vereinigung haftet mit ihrem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Statutenrevision

- 14.1 Diese Statuten können durch die GV mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Stimmberechtigten abgeändert oder ergänzt werden.

Art. 15 Auflösung / Fusion

- 15.1 Die Auflösung der Vereinigung oder die Fusion mit einer anderen Organisation, kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufenen, ausserordentlichen GV von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 15.2 Im Falle der Auflösung ist das dannzumalige Vermögen, inkl. Inventar der Vereinigung dem Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden zur treuhänderischen Verwaltung bzw. Aufbewahrung zu übergeben.
- 15.3 Sofern sich innerhalb von zehn Jahren seit der Auflösung keine neue bzw. dem gleichen Zwecke dienende Nachfolgeorganisation bildet, welcher das Vermögen (inkl. Inventar) auszuhändigen wäre, fällt es in die Verfügung des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden zur Unterstützung des Jugendsports.
- 15.4 Bei einer Fusion geht das ganze Vermögen (inkl. Inventar) an den Rechtsnachfolger über.

Art. 16 ZGB Vereinsrecht

- 16.1 Soweit diese Statuten keine entsprechenden Bestimmungen enthalten, gelten die Statuten der ETVV und die einschlägigen Bestimmungen von Art. 60ff. des ZGB über das Vereinsrecht.

Inkrafttreten der Statuten:

Die vorliegenden Statuten sind an der Vorstandssitzung vom 12. September 2016 genehmigt worden. Sie treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 25. März 2017 in Beromünster mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen die Satzungen vom 23. März 1993 mit den Ergänzungen vom 13. April 2013, sowie sämtlichen Fassungen mit früherem Datum.

Beromünster, 25. März 2017

Für den Vorstand

Präsident:



Hans Wyss, Kriens

Sekretär:



Peter Scheuber, Gunzwil